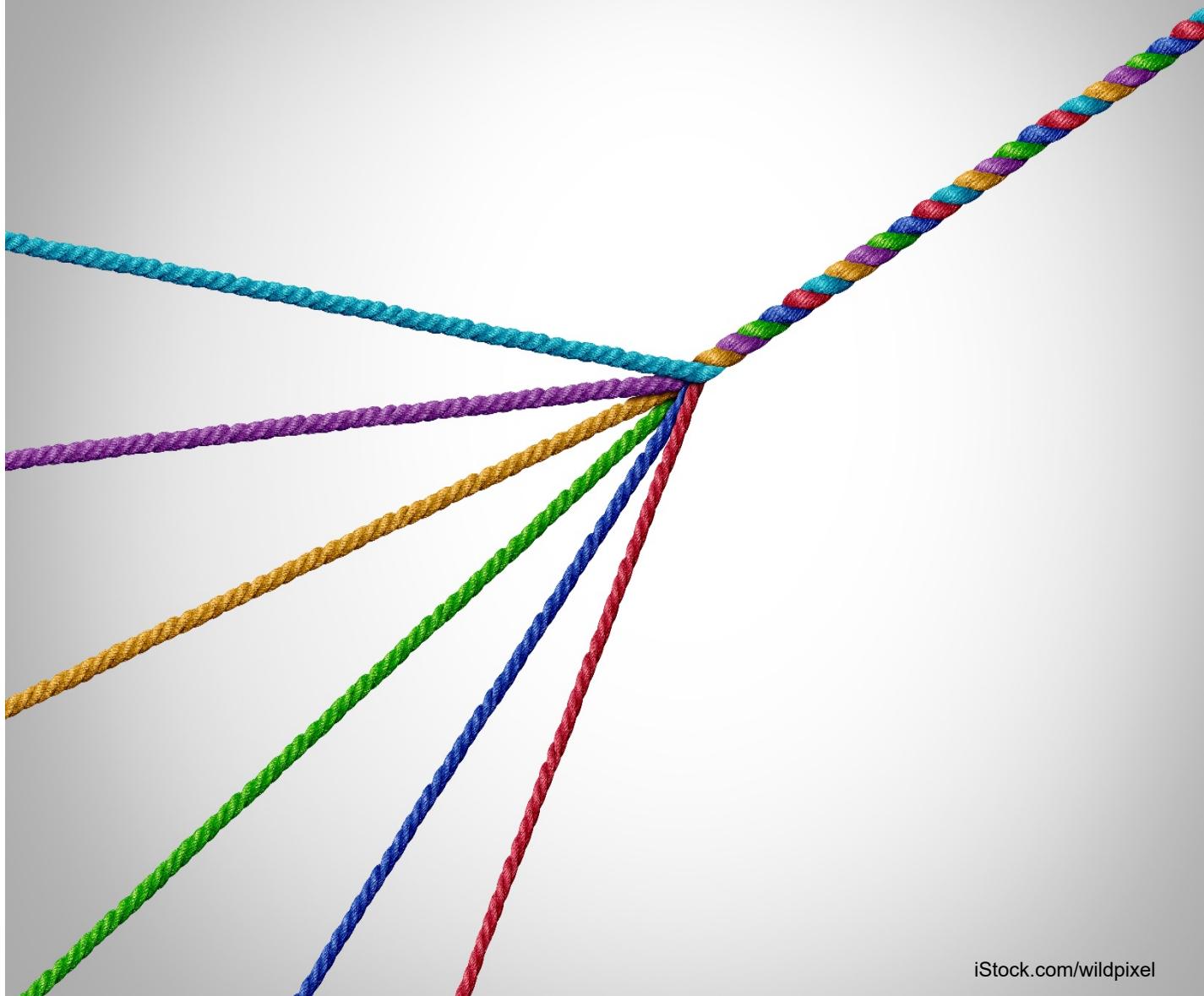




Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen

Fachbereich Senioren und Teilhabe



iStock.com/wildpixel

Inklusionsstrategie für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2023 – Quintessenz

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1 GRUNDSÄTZLICHES</u>	4
<u>2 BEVÖLKERUNG DES LANDKREISES BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN</u>	5
<u>3 STANDORTBESTIMMUNG</u>	9
<u>4 GESCHILDERTE BARRIEREN (HANDLUNGSFELDER)</u>	10
<u>5 CHANCEN FÜR INKLUSION</u>	11
5.1 THEMENFELDÜBERGREIFENDE CHANCEN	11
5.2 INKLUSIVE VERWALTUNG	12
5.3 POLITISCHE TEILHABE	13
5.4 ARBEIT	13
5.5 BILDUNG	14
5.6 MOBILITÄT & BARRIEREFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RAUM	15
5.7 FREIZEITMÖGLICHKEITEN	15
5.8 BEWUSSTSEINSBILDUNG	16
5.9 WOHNEN & BAUEN	16
5.10 GESUNDHEIT	17
5.11 KOOPERATION UND VERNETZUNG	17
<u>6 FAZIT</u>	18
<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	19
<u>IMPRESSUM</u>	19

Hier geht es zur Inklusionsstrategie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen 2023



Hier geht es zur Zusammenfassung der Inklusionsstrategie in LEICHTER SPRACHE



1 Grundsätzliches

Das **Ziel** der Inklusionsstrategie ist es, eine nachhaltige Verwirklichung der Inklusion im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sowie der Selbstbestimmung von allen Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Die Inklusionsstrategie wurde von der Stelle für Inklusionsplanung und -gestaltung des Landratsamtes **partizipativ** und **praxisnah** erstellt.

Dies ist die **Quintessenz** der Strategie. Die Strategie ist im Teilhabekompass des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen unter

<https://www.sozialwegweiser.net/inklusionsstrategie> veröffentlicht. Dort sind die vorhandenen Angebote und Strukturen dargestellt, die geschilderten Barrieren in den einzelnen Handlungsfeldern erfasst und die Chancen für Inklusion den einzelnen Themenfeldern zugeordnet.

Experten und Expertinnen wurden über **schriftliche Befragungen** und **Austauschtreffen** in die Erstellung mit eingebunden. Zu diesen zählen:

- 1) Menschen mit Behinderung nach dem Grundsatz der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) „**Nichts über uns ohne uns**“,
- 2) Beauftragte für Menschen mit Behinderung aus den Städten, Gemeinden und der Landkreisbeauftragte,
- 3) Verwaltungen der Städte und Gemeinden,
- 4) Einrichtungen und Dienste aus der Behindertenhilfe

Die Zuständigkeiten für Inklusion sind sehr differenziert und rechtliche Vorgaben sind oft **mit Ausnahmeregelungen** und **mangelnden Konsequenzen bei Nichtbeachtung** versehen.

Die **UN-BRK** mit ihren aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung konkretisierten und spezialisierten universellen Menschenrechten dient als **Leitlinie** für die Inklusionsstrategie, auch wenn sie keine klaren, direkten Zuständigkeiten für die Kommunen (Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden) enthält.

In Bayern sind die Bezirke als **überörtlicher Sozialhilfeträger** sowie **Eingliederungshilfeträger** für die Hilfen für Menschen mit Behinderung zuständig.¹ Des Weiteren haben sie die Pflicht auf eine **bedarfsgerechte Pflegestruktur** für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung hinzuwirken.²

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 35a SGB VIII für die **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche** mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz könnte die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Jahr 2028 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen.

Den Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden kommt auf dem Weg zur Inklusion eine **zentrale Rolle** zu. Sie sind im Wesentlichen die **Gestalter des sozialen Nahraums**³ und haben eine **Vorbildfunktion**.

¹ Art.80 und 66d AGSG.

² Art.71 ff. AGSG.

³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2014): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan, S.15.

2 Bevölkerung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hat im Jahr 2022 insgesamt 129.530 Bürger und Bürgerinnen. Davon sind 64.090 Personen weiblich und 65.440 Personen sind männlich. Bis ins Jahr 2040 wird die Gesamtbevölkerungszahl auf 141.536 Personen anwachsen.⁴

Zum Stichtag 31.12.2022 leben insgesamt **15.925 Menschen mit Behinderung** im Landkreis. Davon sind 8.179 Menschen weiblich, 7.745 männlich und eine Person divers. Von den fast 16.000 Menschen haben **10.238 Menschen eine Schwerbehinderung**.⁵

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderung:

„Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wird Behinderung als ein gesellschaftliches Verhältnis und nicht nur als eine persönliche Eigenschaft verstanden.⁶

Die Anzahl der Menschen mit Behinderung ist seit 2018 um 638 Menschen angestiegen. Nach einem zwischenzeitlichen Anstieg leben 54 Menschen mit Schwerbehinderung weniger im Landkreis als vor fünf Jahren.

Zu den Daten der „Strukturstatistik SGB IX“ muss angemerkt werden, dass diese nur die Menschen mit Behinderung erfasst, die einen Schwerbehindertenausweis beantragt haben. Also nicht Menschen, die von Behinderung bedroht sind oder keinen Schwerbehindertenausweis beantragt haben. Demnach ist mit einer **Dunkelziffer** zu rechnen.⁷

Aufschluss über die Altersstruktur der Menschen mit (Schwer-)Behinderung im Jahr 2022 gibt die folgende Abbildung.⁸

⁴ Vgl. Bevölkerungsprognose für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, SAGS 2022.

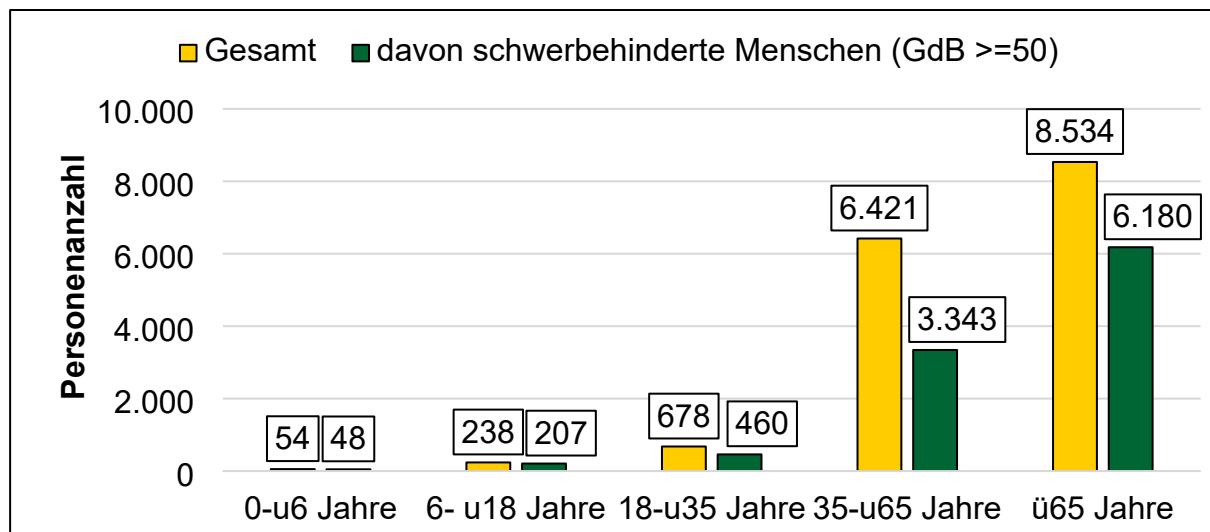
⁵ Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales (2023): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.1.

⁶ Vgl. Welti, Felix (2017): Behinderte Menschen. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, S.87f

⁷ Vgl. Kneißl, Klaus; Bayer, Andrea (2019): Aktionsplan Inklusion. Für die Stadt Augsburg, S.18ff.

⁸ siehe Fußnote 5

Abbildung 1: Altersstruktur der Menschen mit (Schwer-)Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2022



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.1.

Die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen stellt die größte Gruppe dar. Zu begründen ist dies mit der im **Alter anwachsenden Wahrscheinlichkeit** eine Behinderung zu haben. Für den insgesamten Anstieg der Anzahl der Menschen mit Behinderung kann unter anderem die steigende Lebenserwartung im Zusammenhang mit dem medizinischen Fortschritt vermutet werden.⁹

Der **Anteil der Menschen mit Behinderung zur Gesamtbevölkerung** im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen beträgt **12 %** und der **Anteil der Menschen mit einer Schwerbehinderung¹⁰** beträgt **8 %** im Jahr 2022. Der Anteil der Menschen mit (Schwer-)Behinderung zur Gesamtbevölkerung schwankt in den vier **Sozialräumen** zwischen 10 % und 13 % beziehungsweise 7 % und 9 %.¹¹

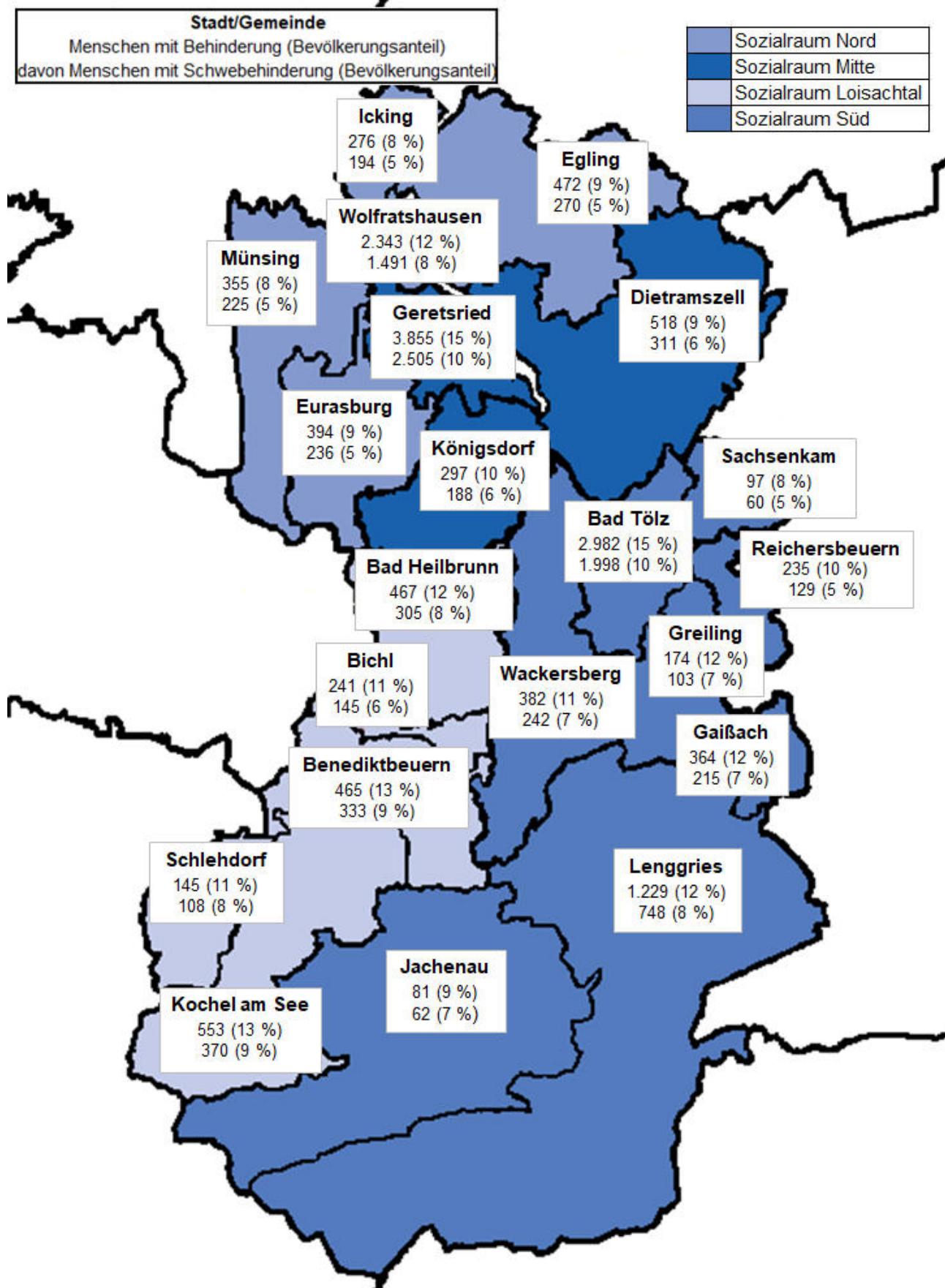
In einzelnen Städten und Gemeinden zeigen sich höhere Anteile an Menschen mit (Schwer-)Behinderung. Dabei haben meist Städte und Gemeinden höhere Prozentsätze, in denen stationäre Einrichtungen oder ambulante Wohnangebote vorhanden sind (z.B. Bad Tölz, Geretsried, Kochel am See). Die einzelnen Daten der Städte und Gemeinden werden in der nächsten Abbildung dargestellt.

⁹ Vgl. Landratsamt Starnberg (Hrsg.) (2017): Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen. „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg, S.49.

¹⁰ Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt. Es ist auch eine Gleichstellung von Menschen mit einem GdB 30 oder 40 zu schwerbehinderten Menschen möglich (§ 2 Abs. 2 & 3 SGB IX).

¹¹ Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und den einzelnen Strukturstatistiken SGB IX der Städte und Gemeinden, o.S.

Abbildung 2: Menschen mit (Schwer-)Behinderung und dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in den Städten und Gemeinden, Jahr 2022

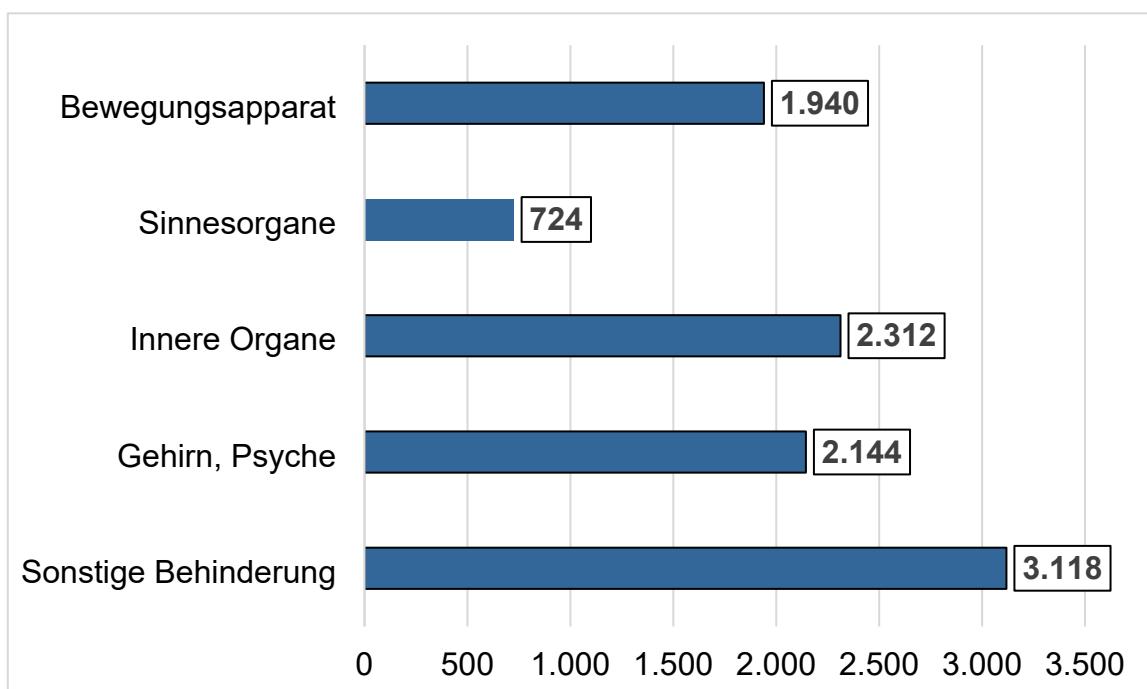


Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten den einzelnen Strukturstatistiken SGB IX der Städte und Gemeinden, o.S.

In der „Strukturstatistik SGB IX“ werden ebenfalls die **Art der Hauptbehinderung** und **deren Ursache** bei den **Menschen mit Schwerbehinderung** erfasst.

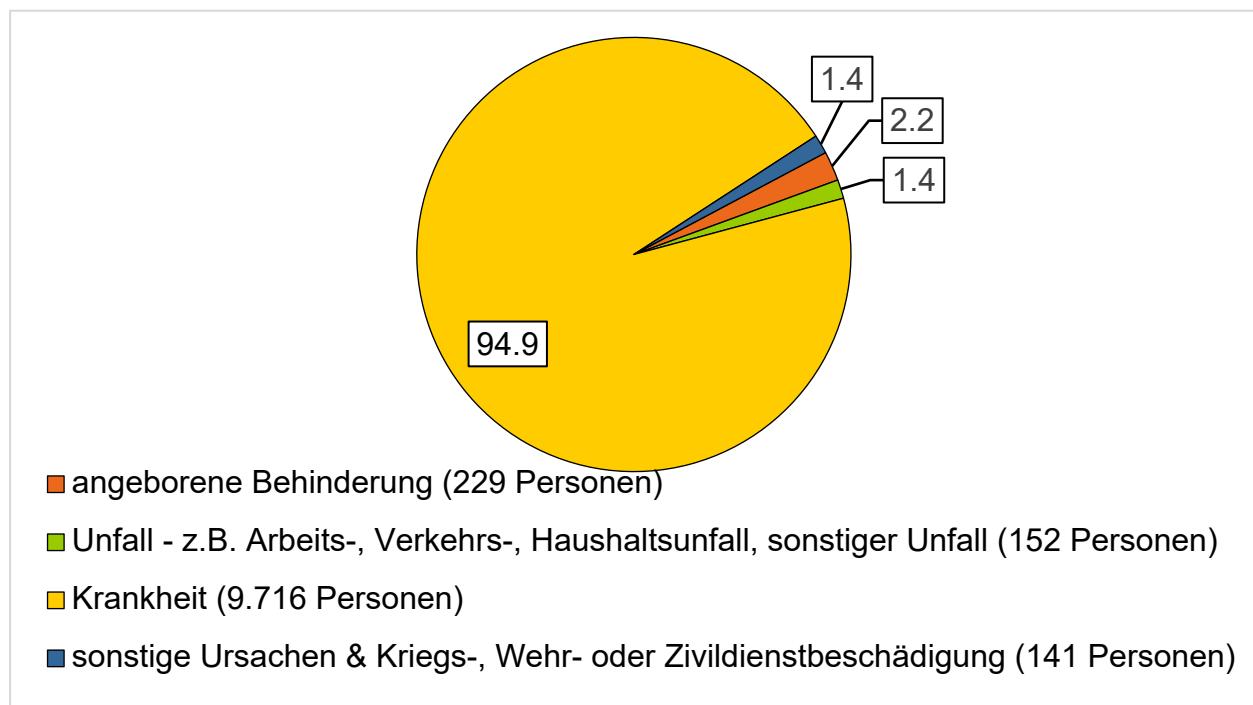
Diese gestalten sich im Jahr 2022 wie folgt:

Abbildung 3: Art der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen,



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.2.

Abbildung 4: Ursachen der Hauptbehinderung in Prozent, Jahr 2022



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.2.¹²

¹² Aufgrund der teilweisen Summierung von verschiedenen Ursachen und damit verbundenen Rundungen ergibt die Summe der Prozentzahlen keine 100 %.

Die Hauptursachen einer Schwerbehinderung sind damit auf Krankheiten zurückzuführen. Dies zeigt, dass eine Behinderung vorwiegend **im Laufe des Lebens entsteht**. Durch den medizinischen Fortschritt, Prävention und Gesundheitsförderung lassen sich zukünftige durch Krankheiten verursachte Beeinträchtigungen, voraussichtlich besser behandeln oder vorbeugen.

3 Standortbestimmung

Inklusion ist ein **Querschnittsthema**, das alle Altersgruppen und Lebensbereiche betrifft. Eine Standortbestimmung ist nicht vollumfänglich möglich. Mit statistisch belastbaren Daten aus verschiedenen Statistiken¹³ und eigenen Erhebungen wird die grundlegende Struktur im Landkreis dargestellt.

In keinem der Themenfelder¹⁴ sind bisher **inklusive Strukturen durchgehend etabliert** und **die dazugehörige Barrierefreiheit erreicht**. Es gibt einige Ansätze, Strukturen daraufhin zu erfassen und zu ändern. Dennoch werden in der Regel in allen Bereichen Menschen mit Behinderungen und ihre unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten bzw. Bedarfe nach wie vor kaum oder gar nicht mitgedacht.

Neben vereinzelten inklusiven Angeboten (z.B. im Freizeitbereich) existieren **verschiedene Angebote für Menschen mit Behinderung**. Zu diesen zählen beispielsweise politische Vertretungsformen, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Selbsthilfegruppen, Wohnformen, Werkstätten für behinderte Menschen, Förderschulen, Heilpädagogische Tagesstätten, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Regionale offene Behindertenarbeit und andere. Dabei ist aber zu beachten, dass einige dieser Angebote (z.B. besondere Wohnformen, Werkstätte für behinderte Menschen, Förderschulen) Teil einer bestehenden **Sonderstruktur** sind, die nicht im Sinne des inklusiven Gedankens der UN-BRK stehen und daher auch wiederholt im Staatenprüfverfahren von der „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ kritisiert werden.¹⁵

Des Weiteren besteht ein größerer Bedarf bei bestimmten Angeboten – siehe nachfolgendes Kapitel.

In einigen Bereichen (z.B. Arbeit, Wohnen & Bauen, Bildung) gibt es für dort tätige Organisationen oder Personen ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsangebote zu Themen der Inklusion und Barrierefreiheit.

¹³ z.B. „Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020“ des Bezirks Oberbayern sowie „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“ der Bundesagentur für Arbeit und andere.

¹⁴ Die Themenfelder lauten inklusive Verwaltung & politische Teilhabe, Arbeit, Bildung, Mobilität & Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Freizeitmöglichkeiten, Bewusstseinsbildung, Wohnen & Bauen, Gesundheit sowie Kooperation & Vernetzung

¹⁵ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands, S.8.

4 Geschilderte Barrieren (Handlungsfelder)

Die im partizipativen Prozess von den Experten und Expertinnen zahlreich genannten Barrieren und Meinungen wurden ohne Bewertung übernommen und in 48 Handlungsfeldern dargestellt.

In den Handlungsfeldern wurden zahlreiche **einstellungsbedingte Barrieren** beschrieben. Zu diesen zählen bestehende Vorurteile, die den Umgang miteinander negativ Beeinflussen oder erst gar keinen Kontakt entstehen lassen. Ebenfalls ist das fehlende Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie für die von Ihnen benötigte Zugangsmöglichkeiten genannt worden. Die fehlende Bereitschaft am Ist-Zustand was zu verändern oder auszuprobieren und fehlende Rückmeldungen zu angebrachten Anliegen und diskriminierendes Verhalten sind als weitere Barrieren geschildert worden.

Die fehlende Barrierefreiheit aufgrund von **umweltbedingten Barrieren** (z.B. fehlende Gestaltung nach dem „2-Sinne-Prinzip“¹⁶, fehlende Kontraste, visuelle Zugänge und Blindenleitsysteme, Stufen, fehlende Aufzüge, fehlende Alternativtexte und vieles mehr) zieht sich durch fast alle Themenfelder. Es geht vor allem um die fehlende Barrierefreiheit bei:

- öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- im öffentlichen Raum,
- im öffentlichen Nahverkehr und im Schienenpersonenverkehr
- oder auch im digitalen Bereich.

Aber auch der **Zugang zu Informationen** enthält zahlreiche Barrieren, die **informierte Entscheidungen und ein selbstbestimmtes Leben stark einschränken**. Zu diesen Barrieren zählen beispielsweise nicht barrierefreie Dokumente (Schriftart, Überschriftenzuweisung etc.), keine barrierefreien Internetseiten (fehlende Navigierbarkeit u.a.), keine Informationen in Leichter Sprache, die fehlende Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder digitale Übersetzungsmöglichkeiten. Wobei letztere keinen richtigen Ersatz für eine Vorortübersetzung darstellen.

Fehlende Zugangsmöglichkeiten zu Informationen, Gebäuden oder zu einzelnen Räumlichkeiten sowie die eingeschränkten oder nicht vorhandenen Möglichkeiten in Sachen Mobilität **erschweren oder verhindern die selbstbestimmte Teilhabe grundlegend**.

Die von **Menschen mit nicht von außen ersichtlicher Behinderung** (z.B. seelische Behinderung, Sinnesbehinderung oder kognitive Beeinträchtigungen) benötigten Zugangsmöglichkeiten werden seltener beachtet und umgesetzt, als die für

¹⁶ Durch die Einhaltung des „2-Sinne-Prinzips“ sollen Menschen mit Sinnesbehinderung ohne fremde Hilfe Zugang zu allen wichtigen Informationen haben. Hierfür müssen die Informationen, einschließlich Orientierungshilfen, über zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten wahrnehmbar sein - z.B. Türöffner mit Ton- und Lichtsignal oder Aufzug mit Ansage und Bildschirm. (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (Hrsg.) (2012): Die 10 Gebote der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit in 10 Kernpunkten, S.10.)

körperbehinderte Menschen. Diese sind in der **gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht ausreichend präsent**.

Außerdem wurden **fehlende Angebote** in Bezug auf:

- Wohnraum
(bezahlbaren, barrierefreien und Angebote in ambulanten oder besonderen Wohnformen)
 - Psychotherapieplätze
 - Arbeits- und Ausbildungsplätze
 - Assistenzangebote
 - Pflegeplätze für junge Menschen mit Körperbehinderung und Menschen mit Sinnes-, seelischer oder geistiger Behinderung
 - Vernetzungssangebote für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
- genannt.

Allgemein ist der **Bekanntheitsgrad** von Beratungsstellen, politischen Vertretungsformen, Unterstützungsleistungen und Informationen über Teilhabe und Inklusion sowohl bei Menschen mit Behinderung als auch bei Menschen ohne Behinderung eher gering.

5 Chancen für Inklusion

Die in der Inklusionsstrategie aufgezeigten 72 Chancen für Inklusion sind **erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau**. Sie wurden aus den geschilderten Barrieren/Handlungsfeldern abgeleitet oder von beteiligten Personen eingebracht. Die **Zusammenstellung der „Chancen für Inklusion“ ist weder ein abgeschlossener, noch ein starr festgeschriebener Bereich**. Die Entscheidung der Umsetzung und die Ausgestaltung von benötigten Zugangsmöglichkeiten obliegen den Akteuren und Akteurinnen selbst.

Um die Teilhabemöglichkeiten im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu stärken bzw. auszubauen, **steht die Stelle der Inklusionsplanung und -gestaltung des Landratsamtes allen interessierten Akteuren und Akteurinnen zur Seite**. Dies erfolgt in Rahmen ihrer Möglichkeit zum Beispiel in Form von Projektunterstützung, Informationsweitergabe, Öffentlichkeitsarbeit oder Vernetzung.

Als **Unterstützung** bei der Chancenumsetzung wurde der „**Werkzeugkoffer für Verwaltungen und Politik**“ mit Hintergrundinformationen, Materialien und Hilfestellungen zusammengestellt. Dieser ist im Teilhabekompass des Landratsamtes unter <https://www.sozialwegweiser.net/inklusionsstrategie> veröffentlicht.

5.1 Themenfeldübergreifende Aspekte

Es gibt universelle Aspekte die bei der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und dem Barrierenabbau allgemein berücksichtigt werden sollten. Deshalb spiegeln sie sich in den folgenden Auflistungen wieder.

Die Aspekte sind:

- **Einbeziehung von Menschen mit Behinderung** nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“. Nur so kann sichergestellt werden, dass wirklich inklusive Strukturen/Angebote geschaffen werden
- **Einbeziehung von Beratungsstellen und/oder Vertretungsformen von Menschen mit Behinderung** in die Umgestaltungsprozesse
- **Beachtung der unterschiedlich benötigten Zugangsmöglichkeiten** je nach Behinderungsart (Sinnesbehinderung, seelische Behinderung, kognitive und körperliche Behinderungen)
- **Überprüfung und Erfassung** der bestehenden Strukturen bzw. des Angebots beispielsweise in Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit, Zugangsmöglichkeiten zu Informationen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.
- **Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen und Prioritätensetzung bei der Umsetzung** – Inklusive Strukturen und Barrierefreiheit kann nicht von heute auf morgen entstehen. Aber es müssen nach und nach Schritte in Richtung mehr Teilhabe und Selbstbestimmung gegangen werden
- **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung** von sich selbst und anderen bezüglich Themen der Inklusion, Teilhabe, Diskriminierungsrisiken, Zugangsmöglichkeiten und Barrierefreiheit etc.
- **Implementierung inklusiver Vorgehensweisen** (z.B. Anmeldeverfahren, Wahl der Veranstaltungsorte, Barrierefreie Dokumentengestaltung) und eventuelle **Bereitstellung von Hilfsmitteln**
- **Öffentlichkeitsarbeit** bewerben und veröffentlichen von inklusiven Angeboten, Informationen zur Barrierefreiheit, Unterstützungsleistungen, Veränderungsmaßnahmen, Projekten, Aktionen in Richtung mehr Inklusion im Landkreis

5.2 Inklusive Verwaltung

Leitlinien: Artikel 8, 9, 27 & 30 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Überprüfung und Erfassung der Barrierefreiheit von eigenen baulichen Anlagen und des öffentlichen Raums unter Einbeziehung von Beratungsstellen und Menschen mit Behinderung
- 2) Einrichtung von (lokalen) Auditgruppen¹⁷ zur Begehung (privaten), öffentlich zugänglichen Gebäuden und des öffentlichen Raums
- 3) Erstellung einer Prioritätenliste für barrierefreie Nachrüstungen/Veränderungsmaßnahmen

¹⁷ Auditgruppen bestehen aus Menschen mit unterschiedlicher Behinderung. Sie informieren und beraten Verantwortliche (Verwaltung, Politik, Privatpersonen) zu Aspekten der Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden oder den öffentlichen Raum. Die Gruppe sollte ein breites Spektrum von Behinderungsarten abdecken, um die benötigten und teilweise widersprüchlichen Zugangsmöglichkeiten aufzuzeigen und eventuelle Kompromisse zu erarbeiten. (vgl. Landratsamt Starnberg (Hrsg.) (2017): Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg, S.95.)

- 4) Analyse der partizipativen Strukturen vor Ort und eventuelle Weiterentwicklung dieser
- 5) (Verstärkte) frühzeitige Einbeziehung von Beratungsstellen, Menschen mit Behinderung und deren Beauftragte und/oder Auditgruppen bei Planungsprozessen
- 6) Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende zu Themen wie Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Fähigkeiten in Bereichen der (digitalen) Barrierefreiheit u.a.
- 7) Selbstverpflichtung, nur noch Veranstaltungen in barrierefreien bzw. stark barrierearmen Veranstaltungsorten durchzuführen
- 8) Überprüfung der eigenen Veröffentlichungen und Schreiben auf barrierefreie Gestaltung

5.3 Politische Teilhabe

Leitlinien: Artikel 21 & 29 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Analyse der partizipativen Strukturen vor Ort und eventuelle Weiterentwicklung dieser
- 2) Empowerment von Menschen mit Behinderung zu Themen der politischen Teilhabe über Projekte, Veranstaltungen, Informationsmaterial
- 3) Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit bezüglich politischer Ämter, (Wahl-)Veranstaltungen und (lokal-)politischen Themen
- 4) Selbstverpflichtung zur Nutzung von barrierefreien oder zumindest stark barrierearmen Veranstaltungsorten
- 5) Implementierung von Anmeldeoption bzgl. benötigter Zugangsmöglichkeiten (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Informationen in einfacher oder Leichter Sprache, mobile induktive Höranlagen, mobile Rampe etc.) für Veranstaltungen
- 6) Eventuelle Bereitstellung von beispielsweise induktiven Höranlagen oder vergleichbare technische Möglichkeiten, mobile Rampen u.a. für den individuellen Einsatz bei Veranstaltungen

5.4 Arbeit

Leitlinien: Artikel 26 & 27 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Mit Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltungen, Kampagnen oder Informationsmaterial zu möglichen staatlichen Förderungen und den Vorteilen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bei Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen werben

- 2) Workshops zur Sensibilisierung gegenüber Diskriminierungsrisiken, Umgang mit Berührungsängsten, benötigten Zugangsmöglichkeiten
- 3) Workshops zu Empowerment von Menschen mit Behinderung z.B. über Informationen der eigenen Rechte oder Umgang mit bestehenden Ängsten
- 4) Überprüfung (weiterer) Möglichkeiten, Menschen mit Behinderung im Betrieb, Behörde u.a. einzustellen oder auszubilden
- 5) Einhaltung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung durch Akteure und Akteurinnen und eventuellen Ausbau der bisherigen Beschäftigungsquote
- 6) (Stärkere) Berücksichtigung von sozialen und inklusiven Aspekten bei Ausschreibungen
- 7) Implementierung des inklusiven Gedankens bei bestehenden Arbeitskreisen und Verbänden bzw. Zusammenschluss der einzelnen Akteure und Akteurinnen zu einer Arbeitsgemeinschaft für mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt
- 8) Schaffung eines weiteren Arbeitsassistenzangebots bzw. Angebotsausbau für mehr Kapazitäten in diesem Bereich

5.5 Bildung

Leitlinien: Artikel 7, 24 & 26 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Weitergabe (und aktive Annahme) von Informationen an alle Schul- und Kindertageseinrichtungen sowie deren Sachkostenträgern bezogen auf barrierefreie bauliche Gestaltung unter besonderer Berücksichtigung von Sinnesbehinderungen
- 2) Konsequente Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit bei Neu- oder Umbauten sowie Renovierungsarbeiten
- 3) Schulungsmöglichkeiten ausbauen und bewerben sowie die Teilnahme für Erzieher und Erzieherinnen, Pädagogen und andere Fachkräfte zu Themen der Inklusion und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ermöglichen
- 4) Implementierung und Entwicklung von Unterrichtseinheiten oder Nachmittagsangebote über inklusiven Themen und bewusstseinsbildende Aktivitäten – z.B. Gebärdensprachkurse, Erlebnisparcours, Brailleschriftkurse – oder gemeinschaftliche inklusive Angebote, wie Schulchöre, Showdown u.a.
- 5) Ausbau von Kooperations- und Partnerklassen im Nordlandkreis

5.6 Mobilität & Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Leitlinien: Artikel 9 & 20 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Privatpersonen über benötigte Zugangswege, Diskriminierungsrisiken etc.
- 2) Überprüfung und Erfassung der Barrierefreiheit von eigenen baulichen Anlagen und des öffentlichen Raums unter Einbezug von Beratungsstellen und Menschen mit unterschiedlicher Behinderung
- 3) Erstellung einer Prioritätenliste für barrierefreie Nachrüstungen und Veränderungsmaßnahmen
- 4) Gründung von (lokalen) Auditgruppen¹⁸ zu Begehungen des öffentlichen Raums und des ÖPNVs, wie des SPFVs
- 5) Barrierefreie Ausgestaltung von Bushaltestellen, (Bus-) und Bahnhöfen mit besonderem Blick auf die auditive und visuelle Signalisierung
- 6) (Verstärkte) frühzeitige Einbeziehung von Beratungsstellen, Menschen mit Behinderung und deren Beauftragte und/oder Auditgruppen bei Planungsprozessen
- 7) Beachtung der Barrierefreiheit bei neuen Straßenüberquerungen
- 8) Öffentlichkeitsarbeit bezüglich bestehender Beratungsangebote zum Thema Barrierefreiheit und Fördermöglichkeiten
- 9) Veröffentlichung von Informationen zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Toiletten auf entsprechenden Internetplattformen¹⁹.
- 10) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung eines respektvollen Umgangs aller Verkehrsteilnehmenden

5.7 Freizeitmöglichkeiten

Leitlinie: Artikel 30 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Erfassung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsräumen und Entwicklung von Nach- und Umrüstsrioritäten
- 2) Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit bezüglich inklusiver Angebote
- 3) Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht zu möglichen Vergünstigungen im Freizeitbereich
- 4) (Unterstützung bei der) Schaffung eines Assistenzdienstleisters

¹⁸ Siehe Fußnote 17

¹⁹ Siehe beispielsweise wheelmap.org

- 5) Berücksichtigung von inklusiven Aspekten bei der Vereinsförderung
- 6) Selbstverpflichtung, nur noch Veranstaltungen in barrierefreien bzw. stark barrierearmen Veranstaltungsorten durchzuführen
- 7) Erstellung einer Checkliste zur Planung von barrierefreien Veranstaltungen
- 8) Implementierung von Optionen bei Anmeldungen bzgl. der benötigten individuellen Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme z.B. Mobile Induktive Höranlagen, Rampen, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher
- 9) Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht zu Leihmöglichkeiten von bspw. mobile Behinderten-WC, Rampen, mobile induktive Höranlagen
- 10) Schulungen für Jugendleiter, Vereinsübungsleiter, Vereinsmitglieder zu inklusiven Gestaltungsmöglichkeiten, bewusstseinsbildenden Aktivitäten u.a.
- 11) Entwicklung von inklusiven Erwachsenenbildungsangeboten (z.B. Leichte oder einfache Sprache, barrierefreie Räumlichkeiten und Angebotskatalog)

5.8 Bewusstseinsbildung

Leitlinie: Artikel 8 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Entwicklung und Durchführung von Sensibilisierungsangeboten für unterschiedlichste Akteure und Akteurinnen (z.B. Arbeitgeber, Bildungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Behörden)
- 2) Regelmäßige Platzierung von inklusiven Projekten, rechtlichen Leistungen oder Angebote von den jeweiligen Akteuren und Akteurinnen in den Medien
- 3) Förderung von inklusiven Projekten
- 4) Kontakte und Treffen von Menschen mit und ohne Behinderung aktiv fördern

5.9 Wohnen & Bauen

Leitlinie: Artikel 19 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Intensivierung der Fördermöglichkeiten für sozialen Wohnungsbau
- 2) Bestehende finanzielle Förderungen für barrierefreie Umbaumaßnahmen ausbauen
- 3) Zusammenarbeit mit der Wohnraumkoordinationsstelle des Bezirks Oberbayern für mehr inklusive Wohnraumangebote
- 4) Selbstverpflichtung zur konsequenten Kontrolle des Art. 48 BayBO und zur konsequenten barrierefreien Gestaltung und Umsetzung des Bauvorhabens
- 5) Sensibilisierung der privaten Bauherren und Bauherrinnen, Architekten und Architektinnen, Kommunen und Bauunternehmen bezüglich Barrierefreiheit

- 6) Aktive Bewerbung von Beratungsangeboten und Fördermöglichkeiten für barrierefreie Umbaumaßnahmen

5.10 Gesundheit

Leitlinien: Artikel 25 & 26 UN-BRK

Chancen für Inklusion

- 1) Sensibilisierung von Fachpersonal im Gesundheitswesen
- 2) Politische und gesellschaftliche Hinwirkung auf den Ausbau des ambulanten psychotherapeutischen Angebots
- 3) Umbau von bestehenden nicht barrierefreien Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen, Physiotherapeutenpraxen) und den Zugang zu diesen.
- 4) Freiwillige Selbstauskünfte über die Barrierefreiheit einer Praxis bei der Arzt- und Psychotherapeutensuche²⁰ der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) sowie bei den Arztsuchfunktionen der gesetzlichen Krankenkassen (z.B. AOK-Gesundheitsnavigator, BARMER-Arztsuche und TK-Ärzteführer)
- 5) Aktivitäten für eine Reform des § 43a SGB XI aufnehmen und/oder verstärken
- 6) (Weitere) Angebotsschaffung präventiver Angebote und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Alkohol und Schwangerschaft“
- 7) Stärkung von Präventionsangeboten für werdende, psychisch belastete Mütter sowie für Mütter mit psychischen Erkrankungen und deren Unterstützung
- 8) Bewerbung von Selbsthilfegruppen auf verschiedenen medialen Wegen (z.B. Radio, Internet, Druckmedien)
- 9) Anschub von Gründungen neuer Selbsthilfegruppen

5.11 Kooperation und Vernetzung

- 1) Möglichkeiten (z.B. Begegnungsorte) schaffen, wo sich Menschen mit Behinderung untereinander vernetzen können
- 2) Einladung an Politiker und Politikerinnen zu ausgewählten Arbeitskreis- bzw. Verbundtreffen
- 3) Aktive Nutzung vorhandener Netzwerke, um inklusive Themen auf unterschiedlichen politischen Ebenen oder in den Verwaltungen platzieren zu können
- 4) Bewerbung der Anliegen und Aktivitäten von Arbeitskreisen, Verbünden, Netzwerktreffen etc. in der Öffentlichkeit
- 5) Eventuelle wiederkehrende Aktivierung von, während der Pandemie ruhenden, Aktivitäten in Arbeitskreisen

²⁰ Siehe <https://arztsuche.116117.de/>. Hier können Praxen von niedergelassenen Vertragsärzten und -ärztinnen sowie Psychotherapeuten und -therapeutinnen nach Zugänglichkeitskriterien in der Umgebung gesucht werden.

6 Fazit

Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung und ihre Angehörigen begegnen in ihrem Alltag zahlreiche Barrieren, die sie an einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben im Landkreis hindern. Dieses tägliche Erleben von Barrieren und den fehlenden Abbau dieser führt zu Frust und Resignation bei Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, Mitarbeitenden der Behindertenhilfe und ehrenamtlich Engagierten.

Für eine selbstbestimmte Teilhabe und einem inklusiveren Landkreis müssen bestehende Barrieren abgebaut und Teilhabemöglichkeiten (weiter) geschaffen werden. Nur so kann Inklusion im Landkreis **dauerhaft verwirklicht** werden und zu einer **Selbstverständlichkeit** werden.

Die Umsetzung und Verwirklichung von inklusiven Strukturen sind eine **Daueraufgabe** und ein **gesamtgesellschaftlicher Prozess**, die alle Lebenslagen und Altersgruppen betreffen. **Wenn alle** Akteure und Akteurinnen aus der Politik, Verwaltung, Behindertenhilfe, Selbsthilfe, Wirtschaft und den Verbänden sowie alle Bürger und Bürgerinnen am Verwirklichungsprozess **mitwirken**, kann dieser gelingen.

Für den **Verwirklichungsprozess** ist es wichtig,

- dass der **Austausch zwischen Menschen mit und ohne Behinderung von Geburt an** besteht. Dadurch kann ein Verständnis für die verschiedenen Lebenslagen, Wissen über benötigte Zugangsmöglichkeiten gewonnen werden und Inklusion besser verstanden und realisiert werden.
- dass einzelne Themen, unterschiedliche Interessen, verschiedenen Zugangsmöglichkeiten sowie deren Umsetzung **diskutiert** werden, damit gute **Lösungen vor Ort** gefunden werden, die am Ende Teilhabe ermöglichen.
- dass **bestehende (Denk-)Strukturen aufgebrochen** sowie Änderungen vorgenommen und neue Vorgehensweisen geschaffen werden.
- dass konkrete **erste Planungen** durchgeführt werden und **Priorisierungen** bei der Umsetzung vorgenommen werden.
- zu erkennen, dass eine inklusive Gesellschaft einen **Mehrwert für alle** darstellt.

Die Inklusionsstrategie und deren Quintessenz bietet Orientierung, enthält aber kein Patentrezept für die Gestaltung und Umsetzung inklusiver Strukturen. Sie zeigt bestehende Barrieren auf und regt kreative Lösungsansätze für mehr Teilhabemöglichkeiten an.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Altersstruktur der Menschen mit (Schwer-)Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2022	6
Abbildung 2: Menschen mit (Schwer-)Behinderung und dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in den Städten und Gemeinden, Jahr 2022	7
Abbildung 3: Art der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen,.....	8
Abbildung 4: Ursachen der Hauptbehinderung in Prozent, Jahr 2022	8

IMPRESSUM

Herausgeber

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

<http://www.lra-toelz.de>

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE128378248

Kontakt

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon: (08041) 505-0
Telefax: (08041) 505- 303

Vertretungsberechtigter

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier

Verantwortliche Redaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Fachbereich Senioren und Teilhabe
Maria-Kristin Kistler
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 / 505-674
Fax: 08041 / 505-290
teilhabe@lra-toelz.de

Bildnachweis

iStock.com/wildpixel

Die 10 Gebote der Barrierefreiheit¹

Barrierefreiheit ist ein wichtiger Teil von Inklusion, um einen gleichberechtigten Zugang zu allen Lebensbereichen für Alle zu schaffen. Die mit der Barrierefreiheit verbundenen Anforderungen sind in 10 Gebote der Barrierefreiheit beschrieben.

I

Barrierefreiheit ist **Grundlage** der Umweltgestaltung für ALLE.

II

Barrierefreiheit betrifft **ALLE Bereiche** (Bauen & Wohnen, Mobilität & Verkehr, Bildung & Kultur, Arbeit, Erholung & Gesundheitswesen, Information & Kommunikation).

III

Barrierefreiheit ist für ALLE Menschen **wichtig**, insbesondere für Menschen mit motorischen, sensorischen oder kognitiven Beeinträchtigungen.

IV

Ziel ist es, dass **Objekte** von ALLEN **nutzbar** seien müssen. D.h. sie müssen eigenständig wahrnehmbar, erreichbar, begreifbar (verständlich), erkennbar & bedienbar sein.

V

5 Planungsmaxime sind: ergonomische Gestaltung, Fuß-und-Roll-Prinzip, Zwei-Sinne-Prinzip, Verwendung visueller, akustischer & taktiler Kontraste, Anwendung Leichter Sprache.

VI

Für **sachgerechte Lösungen** bei der Herstellung von Barrierefreiheit und deren **Akzeptanz** sind Menschen mit Behinderung oder deren Vertretungen **frühzeitig** zu beteiligen.

VII

Technische Regelwerke (DIN-18040), Forschungserkenntnisse & Praxiserfahrungen sind zu nutzen. Barrierefreiheit braucht **Qualität**.

VIII

Sicherheit ist für ALLE herzustellen. Menschen mit Behinderung müssen durch bauliche & organisatorische Maßnahmen in der Lage sein sich selbst im **Notfall zu retten** bzw. schnell fremde Hilfe zu aktivieren.

IX

Durch Barrierefreiheit entsteht ein **nachhaltiger Nutzen** für ALLE. Der Nachholbedarf bei der Herstellung von Barrierefreiheit muss systematisch abgearbeitet werden.

X

Barrierefreiheit ist für die **Zukunft bedeutend**. Nicht nur im Hinblick auf die anwachsende Zahl älterer Menschen, sondern auch für alle Kinder und Erwachsene mit und ohne Behinderung wird Barrierefreiheit immer wichtiger.

¹vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (Hrsg.) (2012): Die 10 Gebote der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit in 10 Kernpunkten, S.9.